

Das tierärztliche Dispensierrecht

Was ist das tierärztliche Dispensierrecht?

Das tierärztliche Dispensierrecht ist die Berechtigung, dass Tierärzte Arzneimittel vorrätig halten und gegen Entgelt zur Anwendung bei Tieren, die in der Praxis in Behandlung sind, abgeben dürfen. Ein freier Handel ist verboten. Für die Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte in Deutschland gibt es strenge gesetzliche Regeln, Einschränkungen und Dokumentationspflichten. Die Herstellung von Arzneimitteln durch Tierärzte ist rechtlich stark eingeschränkt und spielt praktisch keine Rolle. Das Dispensierrecht stellt eine Ausnahme vom Apothekenmonopol dar.

Welche Punkte sprechen für das Dispensierrecht?

Die Arzneimittelanwendung und -abgabe ist Teil der tierärztlichen Behandlung und kann nicht davon losgelöst betrachtet werden. Das tierärztliche Dispensierrecht hat sich aus folgenden Gründen bewährt zur effektiven und, besonders für landwirtschaftliche Nutztiere, kostengünstigen und zeitnahen Arzneimittelversorgung bei gleichzeitiger Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes:

- Diagnose, qualifizierte Beratung, Therapie und Erfolgskontrolle liegen in einer fachkundigen Hand;
- Zwischen der Diagnosestellung, der Arzneimittelabgabe und der Beratung (zur fachgerechten Anwendung am Tier, Dosierung, Rückstandsproblematik, Wartezeiten) durch den Tierarzt besteht eine enge zeitliche Bindung. Dadurch ist ein zeitnaher Beginn der Therapie gewährleistet, wovon eine schnelle Heilung der Erkrankung abhängt;
- Ein freier Handel mit Arzneimitteln durch Tierärzte ist verboten, die Abgabe von Tierarzneimitteln ist nur für Tiere erlaubt, die sich in der Praxis in Behandlung befinden, dazu gehört eine Untersuchung und eine Diagnose;
- Tierärzte können die Genauigkeit der Abgabemenge gewährleisten und nicht nur ganze Packungen sondern auch Teilmengen abgeben;
- Es bestehen kurze und direkte Vertriebswege der Arzneimittel vom Hersteller über den Tierarzt zum Tierhalter;
- Es gibt nur wenige am Tierarzneimittelverkehr beteiligte Personenkreise und dadurch eine einfache Überwachbarkeit;
- Dem abgebenden Tierarzt obliegt die Kontrolle der Anwendung und des Behandlungserfolgs;
- Dem abgebenden Tierarzt obliegt eine lückenlose Dokumentationspflicht für Arzneimittel zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren vom Hersteller bis zum Tierhalter;
- Nur Tierärzte besitzen eine besondere Qualifikation zur Gewährleistung von Tierschutz und gesundheitlichem Verbraucherschutz beim Einsatz von Tierarzneimitteln.

Eine Abschaffung des tierärztlichen Dispensierrechts würde das Problem von Antibiotikaresistenzen nicht lösen, sondern lediglich verlagern. Es würden neue Probleme dadurch entstehen, dass die bestehenden wirksamen Überwachungsstrukturen durch neu aufzubauende ersetzt werden müssten, deren Wirksamkeit durch kompliziertere Vertriebswege und andere Personenkreise fraglich ist. Eine Abschaffung des Dispensierrechts würde die Abgabe von Tierarzneimitteln vollständig auf öffentliche Apotheken verlagern.

Welche Folgen hätte die Abschaffung des Dispensierrechtes?

Erfahrungen aus Ländern ohne Dispensierrecht zeigen, dass der Verbrauch von Antibiotika und anderen Tierarzneimitteln im Verhältnis zum Tierbestand nicht geringer ist, wenn andere Personenkreise als Tierärzte für die Abgabe von Arzneimitteln zur Behandlung von Tieren zuständig sind. Eine Reduzierung des Arzneimitteleinsatzes wäre nicht zu erwarten, weil die Ursachen für den Bedarf (Haltungsbedingungen, Management, usw.) nicht behoben werden. Ob Landwirte Tierarzneimittel künftig von öffentlichen Apotheken oder direkt von den Tierärzten beziehen, dürfte für die Menge des Arzneimittelverbrauchs irrelevant sein. Auch nach Abschaffung des Dispensierrechts wäre der Tierarzt aus Gründen des Tierschutzes verpflichtet für kranke Tiere Medikamente zu verschreiben.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat ein Gutachten zur Überprüfung des tierärztlichen Dispensierrechts erstellen lassen. Dazu gab es ein Fachgespräch am 4. Dezember 2014. Es war unter den Vertretern von Politik, Behörden, Wissenschaft und diversen Berufsgruppen unstrittig, dass eine Abschaffung des Dispensierrechts vermutlich dem Schwarzmarkt und dem Internethandel nutzen würde, aber keine Lösung für das Resistenzproblem darstellt. Das Gutachten ist im Internet zu finden: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tiergesundheit/DispensierrechtGutachten.html>

Um den Arzneimittelverbrauch zu senken, ist es erforderlich, die Tiergesundheit zu verbessern und flankierende vorbeugende Maßnahmen, z.B. eine tierärztliche Bestandsbetreuung und Biosicherheitsmaßnahmen, vorzuschreiben. Tiere, die seltener krank sind, müssen weniger behandelt werden.

Nach Einschätzung der BTK würde bei einem Wegfall des Dispensierrechtes die zeitnahe Behandlung von Tieren mit vertretbarem Aufwand, insbesondere in dünner besiedelten Gebieten, nicht mehr flächendeckend möglich sein. Es käme zu einer weiteren Verschlechterung der tierärztlichen Versorgung in ländlichen Gebieten. Es würde zu einer rapiden Abnahme der Betreuungsintensität bei Nutztieren mit allen negativen Folgen für den Verbraucherschutz, die Tiergesundheit und den Tierschutz kommen. Dies ist aus anderen Ländern bekannt.

Die durchgängige Verantwortlichkeit für die Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln würde aufgehoben. Eine durchgängige Überwachung würde unmöglich, weil die Veterinärbehörden nicht für die Überwachung öffentlicher Apotheken zuständig sind und damit keine Möglichkeit einer Kontrolle haben. Nach Einschätzung der BTK würde der nahezu unkontrollierbare Internethandel stark gefördert, gleichzeitig ist eine starke Zunahme des Schwarzmarktes zu erwarten – so wie es bereits aus anderen Ländern ohne Dispensierrecht berichtet wird.

Eine anwendungsbezogene Beratung bei Abgabe von Arzneimitteln wäre nicht mehr möglich, weil ein Apotheker keine Ausbildung bezüglich der Anwendung von Tierarzneimitteln hat und die Verhältnisse im Stall nicht kennt. Außerdem würden Arzneimittel von Apotheken voraussichtlich nicht mehr in Einzeldosen abgegeben, wie es für Kleintiere häufig ausreichend ist, sondern nur in größeren Packungen.

Hinzu käme die Arbeitslosigkeit von tierärztlichem Fachpersonal. Auch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der praktizierenden Tierärzte ist nicht auszuschließen.

Nach Auffassung der deutschen Tierärzteschaft würde die Abschaffung des Dispensierrechts einen ungerechtfertigten Eingriff in die im Grundgesetz durch Art. 12 Abs. 1 geschützte Berufsfreiheit darstellen. Die das Dispensierrecht wahrnehmenden Tierärzte sind nach momentaner Rechtslage verpflichtet, eine tierärztliche Hausapotheke zu führen. Die Führung

dieser Hausapotheke umfasst auch die Lagerung der Arzneimittel, deren Prüfung auf einwandfreie Beschaffenheit sowie die Dokumentation und ordnungsgemäße Verwahrung. Die Führung der Hausapotheke gehört damit grundlegend zur tierärztlichen Tätigkeit und ist damit ein Teil des ausgeübten Berufes. Selbstverständlich müssen Tierärzte diese umfangreichen Leistungen auch abrechnen, da sie mit einem gewissen Aufwand verbunden sind.

Wer würde voraussichtlich bei Verlust des Dispensierrechtes zu den Verlierern zählen?

Nach einer ersten Bewertung würde auf der Verliererseite vor allem der gesundheitliche Verbraucherschutz stehen. Zudem würden kleine und mittlere Nutztierbestände besonders in Regionen extensiver Viehhaltung erhebliche Nachteile erfahren. Das Gleiche gilt für die Halter von Hobbytieren und die Tiere selbst. Damit verliert der Tierschutz insgesamt. Aber auch die Überwachungsbehörden würden ihrem Auftrag nicht mehr in vollem Umfang nachkommen können. Ein Teil des tiermedizinischen Fachpersonals in der Praxis, das neben den Aufgaben bei der Behandlung von Tieren auch Aufgaben in der Verwaltung der tierärztlichen Hausapotheke wahrnimmt, könnte nicht mehr ausreichend beschäftigt werden und würde arbeitslos. Praktizierende Tierärzte würden von dieser Entwicklung ohnehin stark betroffen.

Wer würde zu den Gewinnern der Abschaffung des Dispensierrechtes zählen?

Zu den Gewinnern würden voraussichtlich Integrationen, z.B. im Geflügelbereich, und große gewerbliche Tierhalter oder als „joint venture“ geführte Großbetriebe zählen. Genossenschaftlich organisierte Betriebe in veredlungsdichten Regionen könnten sich ebenfalls Vorteile gegenüber verstreut liegenden Betrieben in extensiven Gebieten ausrechnen. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass die Abgabe nicht nur über öffentliche Apotheken, sondern irgendwann aus Kostengründen über den Großhandel, bzw. genossenschaftlich geführte Apotheken läuft. Im Extremfall sind Entwicklungen zu befürchten, dass Genossenschaften neben Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln auch noch mit Arzneimitteln aus der hauseigenen Landhandelsapotheke handeln.

Welche Punkte sprechen gegen das Dispensierrecht der Tierärzte?

Es gibt zurzeit nur einen Punkt, der gegen das Dispensierrecht der Tierärzte spricht: Aufgrund der Mischkalkulation von tier- und bestandsbezogenen Leistungen mit dem eigentlichen Arzneimittelpreis einschl. Kosten der Apothekenführung könnte ein Anreiz zur Gewinnmaximierung durch Erhöhung des Arzneimittelumsatzes bestehen. Daraus resultiert auch der Vorwurf, dass Tierärzte sich mit überhöhter Arzneimittelabgabe bereichern könnten.